

Geschäftsordnung des Ortsrats Nunkirchen

Der Ortsrat des Stadtteiles Nunkirchen hat in seiner Sitzung am 25. August 2009 auf Grund des § 74 Nr. 5 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in Verbindung mit § 39 KSVG in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Verpflichtung der Ortsratsmitglieder

In der ersten Sitzung nach der Neuwahl des Orsrates werden die Ortsratsmitglieder in öffentlicher Sitzung vom Bürgermeister gemeinsam verpflichtet. Die Verpflichtung ist auch vorzunehmen, wenn Mitglieder nachrücken.

Der Bürgermeister spricht zur Verpflichtung folgende Erklärung vor:

"Ich verpflichte Sie hiermit gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben gegenüber der Stadt Wadern eine besondere Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfasst; das gilt auch, wenn Sie nicht mehr im Amt sind. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Orsrates teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir." Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

§ 2

Treuepflicht

Die besondere Treuepflicht der Ortsratsmitglieder gegenüber der Stadt Wadern umfasst das Verbot von Handlungen gegen das Interesse der Stadt, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Amtsgeschäfte gefährden; sie erstreckt sich auch auf eine Mitteilungspflicht gegenüber der Stadt Wadern, wenn Tatsachen bekannt werden, welche den Interessen der Stadt Wadern entgegenstehen.

Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln.

§ 3

Mitwirkungsverbot bei Interessenswiderstreit

Ortsratsmitglieder, die nach § 74 KSVG in Verbindung mit § 27 KSVG von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein können, haben vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes den Vorsitzenden unaufgefordert darauf hinzuweisen.

Eine eventuell erforderliche Abstimmung über das Vorliegen des Mitwirkungsverbotes erfolgt vor Beginn der Beratung der Angelegenheit.

Vor der Beratung über das Vorliegen des Mitwirkungsverbotes ist dem betroffenen Ortsratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage des Mitwirkungsverbotes zu geben, sofern es dies wünscht.

Bei nicht öffentlichen Sitzungen soll der Betroffene den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen genügt es, wenn er sich in den Zuhörerraum begibt. Angehörige nach § 27 Abs. 1 KSVG sind gemäß § 20 Abs. 5 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz

- der / die Verlobte
- der Ehegatte / die Ehegattin
- Verwandte und Verschwägere gerader Linie (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder, Schwiegereltern, Schwiegergroßeltern)
- Geschwister
- Kinder der Geschwister (Neffen / Nichten)
- Ehegatten / Ehegattinnen der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/Ehegattinnen (Schwager / Schwägerin)
- Geschwister der Eltern (Onkel, Tanten)
- Personen, die durch Annahme als Kind miteinander verbunden sind.
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern, Pflegekinder).

§ 4

Teilnahme an Sitzungen

Die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung sollen die Ortsratsmitglieder dem Ortsvorsteher frühzeitig, spätestens am Tage vor der Sitzung, anzeigen.

Ortsratsmitglieder, die sich wegen Urlaub oder aus anderen Gründen länger als vierzehn Tage außerhalb der Stadt aufhalten, sollen dies dem Ortsvorsteher rechtzeitig mitteilen.

§ 5

Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an einer Ortsratssitzung erhalten die Ratsmitglieder ein vom Stadtrat festzusetzendes Sitzungsgeld.

§ 6 Fraktionen

Die Ortsratsmitglieder können unter Beachtung des § 30 Abs. 5 KSVG Fraktionen mit Benennung eines Fraktionsvorsitzenden bilden; eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Ortsratsmitgliedern. Ein Ortsratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

§ 7 Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich (Kompetenzregelung) des Ortsrates ergibt sich aus dem KSVG bzw. auf Grund von Beschlüssen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse des Stadtrates.

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Desgleichen entscheidet der Vorsitzende über Ort und Zeit der Sitzung unter Beachtung der im KSVG festgelegten gesetzlichen Bestimmungen.

Wird von einer Fraktion die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes beantragt, so muss der Antrag mindestens zehn Tage vor Beginn der Ortsratssitzung dem Ortsvorsteher vorliegen.

Von dieser Frist ausgenommen sind nur besonders dringliche Punkte.

Die Einladung zur Ortsratssitzung erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg. Die Ortsratsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die so übermittelten Informationen keinem Dritten zugänglich sind.

§ 9 Öffentlichkeit von Sitzungen

Die Öffentlichkeit ist insbesondere auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung finanzieller oder persönlicher Verhältnisse Einzelner erfordert bzw. die Angelegenheit ihrer Natur nach einer vertraulichen Behandlung bedarf.

Die Bewertung obliegt dem Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung.

§ 10 Presse

Berichterstattem der Medien sind in der öffentlichen Sitzung in angemessenem Umfang besondere Sitzmöglichkeiten vorzuhalten.

§ 11

Weitere Ordnungsbestimmungen

Die Ortsratsmitglieder sollen sich jederzeit der Würde als Vertreter der Bürger und Bürgerinnen in einer verfassungsmäßigen Einrichtung bewusst sein.

Der Vorsitzende kann Ortsratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, "zur Sache" rufen. Ist ein Ortsratsmitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, nach dem zweiten Ruf zur Sache soll der Vorsitzende das Ortsratsmitglied auf diese Folge hinweisen. Ausführungen eines Ortsratsmitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, dürfen nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.

Bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen kann der Vorsitzende Mitglieder des Ortsrates zur Ordnung rufen.

Nach einem zweiten Ordnungsruf kann er den Ausschluss von dieser Sitzung androhen. In schweren Fällen darf der Vorsitzende den Ausschluss eines Mitgliedes des Ortsrates auch für eine oder zwei Sitzungen aussprechen. Der Ausschluss von Sitzungen kann durch den Vorsitzenden zurückgenommen werden.

§ 12

Sitzungsverlauf

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen; das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Es schließt sich die Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Punkte an.

Der Vorsitzende kann die Sitzung für höchstens eine Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht Folge geleistet wird. Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist alsdann für eine Viertelstunde unterbrochen. Notwendigenfalls kann der Vorsitzende die Sitzung auch schließen.

§ 13

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Abstimmung, sofern sie angezweifelt wird, festzustellen. Ein Ortsratsmitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat dem Vorsitzenden den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen bei der Durchführung der Sitzung beziehen.

Jedes Ortsratsmitglied kann durch Zuruf "zur Geschäftsordnung" grundsätzlich, jedoch nicht während einer Abstimmung oder während der Ausführungen eines Ortsratsmitgliedes, das augenblicklich das Wort hat, Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung durch den Vorsitzenden zu entscheiden.

Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere

- a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge der in der Tagesordnung stehenden Punkte, oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
- b) Anträge auf Schließung der Aussprache,
- c) Anträge auf Verschiebung der Beratung und Beschlussfassung (Abstimmung) in eine spätere Sitzung,
- d) Anträge auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss,
- e) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
- f) Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Anträge auf Festsetzung der Redezeit.

Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte gibt der Vorsitzende noch jeder Fraktion durch einen Sprecher Gelegenheit, ihre Auffassung darzulegen.

§ 15

Persönliche Bemerkungen

Zur kurzen Aufklärung eines Missverständnisses, einschließlich der kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf, kann der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf "zur Aufklärung" meldenden Ortsratsmitglied sofort das Wort erteilen; ein Redner darf jedoch hierzu nicht ohne seine Zustimmung unterbrochen werden.

§ 16

Redeordnung

Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.

Die Ortsratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze bedeutsame Mitteilung angekündigt wird.

§ 17

Anträge zur Sache

Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll.

Anträge können vom Vorsitzenden, von Fraktionen und von einzelnen Ortsratsmitgliedern gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen.

§ 18

Reihenfolge der Abstimmung

Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt :

1. Anträge, die Vorfragen betreffen, zur Einholung von Auskünften und dergleichen
2. Anträge auf Entscheidung in der Sache.

Im Übrigen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für den Stadtteil/die Stadt bringt. Bei Meinungsverschiedenheiten und in Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 19

Abstimmungen

Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.

Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Ortsratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung. Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ortsratsmitglied zum Zuruf "dafür" oder "dagegen" oder "Stimmenthaltung" aufgerufen.

Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ortsratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen oder die Person des Abstimmenden in irgend einer Art und Weise (z.B. durch unzulässige Kennzeichen) offenbaren, sowie leere Stimmzettel sind ungültig.

In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der Stimmen, die "dafür" und "dagegen" abgegeben worden sind, festzuhalten. Die Abstimmung schließt mit der Feststellung des Vorsitzenden, dass die Wahlhandlung geschlossen ist.

§ 20

Wahlen

Für die Durchführung der Wahl sind drei Ortsratsmitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen (zwei Beisitzer und ein Schriftführer).

Ist Losentscheid erforderlich, so zieht das an Lebensjahren älteste in der Sitzung anwesende Ortsratsmitglied das Los.

§ 21

Sachverständige

Hinzugezogene Sachverständige werden vorab vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen; dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22

Sitzungsniederschrift

Die Sitzungsniederschrift, die bei der Verwaltung eingereicht wird, ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Ortsratsmitglieder erhalten auf elektronischem Wege eine Kopie der Niederschrift, die nicht unterschrieben sein muss.

Die Niederschrift muss enthalten :

- Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
- den Namen des Vorsitzenden,
- die Namen der anwesenden Ortsratsmitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit,
- die Namen der abwesenden Ortsratsmitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt sind;
- die Namen der zugezogenen Bediensteten der Verwaltung,
- die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und die Beschlussfähigkeit;
- die Namen der Ortsratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei der Hinderungsgrund anzugeben ist;
- die behandelten Gegenstände,
- den Wortlaut der Beschlüsse,
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

Das Verlangen eines Ortsratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor den betreffenden Ausführungen zu erklären; bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Ortsratsmitglied seine Ausführungen zu wiederholen und genau für das Protokoll zu formulieren.

§ 23

Fertigung und Bekanntgabe der Niederschrift

Die Niederschrift wird vom Ortsvorsteher bzw. Schriftführer gefertigt.

Die Niederschrift (öffentlicher Teil) wird im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Wadern veröffentlicht.

§ 24

Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Orsrates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 25

Auslegung der Geschäftsordnung

Der Ortsrat kann bei Zweifeln über die Anwendung von Bestimmungen der Geschäftsordnung gesondert Beschluss fassen.

§ 26

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die klar formulierten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind.

Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Stimmenmehrheit des Orsrates geändert werden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Annahme durch den Ortsrat in Kraft.

Nunkirchen, 25. August 2009



Jochen Kuttler
Ortsvorsteher